



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>Tagesordnungen</b>			
In der 22. KW 2024 finden folgende Sitzungen statt:		Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Euro- 519	
<b>Schulausschuss</b>	512	päischen Parlament am 09. Juni 2024	
Mittwoch, 29.05.2024, 15.00 Uhr		Bekanntmachung der Briefwahlvorstände für die 520	
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	
<b>Integrationsrat</b>	513	Bekanntmachung zur Europawahl 2024, Sitzung des 520	
Dienstag, 28.05.2024, 16.00 Uhr		Stadtwahlausschusses	
Saal der Partnerstädte,		Bauleitplanung, Aufstellung des Bebauungsplans 521	
Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße –, hier:	
<b>18. Sitzung des Beirats bei der unteren Natur-</b>	515	Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	
<b>schutzbehörde</b>		(öffentliche Auslegung)	
Dienstag, 28.05.2024, Beginn 15.00 Uhr		Bauleitplanung, 85. Änderung des Flächennutzungs- 525	
Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204,		planes, hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffent-	
Leopoldstraße 50–58, 44137 Dortmund		lichkeit (öffentliche Auslegung)	
		Mietspiegel Dortmund 2023/2024 für nicht preisge- 528	
		bundene Wohnungen – Anpassung unter Punkt 6.2	
		Allgemeinverfügung: Glasverbot für das CL-Finale 534	
		am 01.06.2024	
		Allgemeinverfügung: Glasverbot für die CL-Feier 541	
		am 02.06.2024	
<b>Öffentliche Zustellungen</b>		<b>Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben</b>	
Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en:	515	<b>Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum</b>	
1. Sliman Al Sheikh Zaher, 2. Natali Benjak,		<b>Ausschreibung</b> Stadtgymnasium in Dortmund, 548	
3. Kerstin Dahlmann, 4. Dennis Dellbrügge,		Sanierung der Sanitäräume, Gewerk: Fliesenarbeiten	
5. Emanuele Desogus und 6. Rolands Grullis		<b>Ausschreibung</b> Steinhammer Grundschule Gewerk: 548	
Für Roshani Tsetskhadze	515	Gebäudeautomation, Heizungsarbeiten	
Für Wolfhard, Sabrina Michelle und Velichkova,	516	<b>Vergabe</b> Stadtgymnasium, Gewerk: Rohbauarbeiten 548	
Antoaneta Mitkova		<b>Vergabe</b> Heinrich Sondermann Platz, Gewerk: 548	
Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en:		Straßenbau	
1. Mohammed Ezzat, Yaman, 2. Daniel Thier,	516	<b>Ausschreibung</b> U-Vertrag Bombenverdachtspunkte 549	
3. Sascha Schmelzer, 4. David Franz Przybyla,		2024–2025, Gewerk: Unterhaltung, Straßenbau	
5. Oleh Pohrebniak, 6. Adam Molecki und		<b>Ausschreibung</b> „Rahmenvertrag über Düngemittel, 549	
7. Maurice Zimmermann		Tierfutter und Pflanzenschutz“ – L234/24	
Für Herrn Meßingfeld	517		
Für die unbekannteten Erben des Dirk Helmut	517		
Kreykenbohm			
Für Kanitz, Christine	517		
Für Ibrahim Yaylagöl	517		
Für Krystyna Marszalek-Szetszok	517		
Für Inlaal Ghani Khau	518		
Für Reiner F K Assen	518		
Für Doireann Müller	518		
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>			
Ungültigkeitserklärung des Dienstaussweises von 519			
Herrn Nils Schneider, FB 66 – Tiefbauamt, ausge-			
stellt im Mai 2016			
Tagesordnung der 6. Sitzung der Verbandsver-	519		
sammlung des Sparkassenzweckverbandes der			
Städte Dortmund und Schwerte			

# Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,  
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 22. KW 2024  
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse:

## Schulausschuss

Mittwoch, 29.05.2024, 15.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

## Öffentliche Sitzung

### 1 Regularien

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Schulausschusses am 10.04.2024

### 2 Angelegenheiten der Schulverwaltung

2.1 Aktuelle Berichte aus dem Dezernat und zur Zuwanderungslage (mündlicher Bericht)

2.2 Regionales Berufsbildungszentrum Dortmund:  
4. Sachstandsbericht zum RBZ-Schulversuch und Verlängerung des Dortmunder Schulversuchs „Einrichtung eines Regionalen Berufsbildungszentrums Dortmund“ bis zum 31.07.2025  
Vorlage: 34473-24

Empfehlung

2.3 Sachstand zu den Überbrückungsangeboten für neu zugewanderte Schüler\*innen  
Vorlage: 35082-24

Beschluss

2.4 Verlängerung des Betriebes der Teilstandorte "ehemalige Frenzelschule" und Heinrich-Schmitz Bildungszentrum für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler  
Vorlage: 34401-24

Empfehlung

2.5 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Hörde zum Schuljahr 2024/2025, hier: Bildung eines temporären Teilstandortes des Goethe-Gymnasiums (Schul-Nr. 169419)  
Vorlage: 34498-24

Empfehlung

2.6 Unbefristete Fortführung der Schulsozialarbeit an Dortmunder Schulen

Vorlage: 34302-24

Empfehlung

2.7 Sachstandsbericht zum Anmeldeverfahren 2024/2025 zu den weiterführenden Schulen der Stadt Dortmund

Vorlage: 35041-24

Kenntnisnahme

### 3 Angelegenheiten anderer Fachbereiche

3.1 Bericht der Städtischen Immobilienwirtschaft zu Schulbaumaßnahmen (mündlicher Bericht)

3.2 1. Sachstandsbericht konsumtive Hochbaumaßnahmen

Vorlage: 32437-23

Empfehlung

3.3 Bericht über die Arbeit des Respekt-Büros für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Vorlage: 34386-24

Kenntnisnahme

3.4 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund 11. Sachstandsbericht

Vorlage: 34538-24

Kenntnisnahme

3.5 Jahresbericht 2023: Mittelabflussplanung Städtische Immobilienwirtschaft (FB 65)

Vorlage: 34610-24

Kenntnisnahme

3.6 Überweisung: Digitalisierung der Hallenbelegung

Vorlage: 34890-24/1

Kenntnisnahme

3.7 Brandschutz- / Instandhaltungsmaßnahmen an den Berufskollegs Leopold-Hoesch und Paul-Ehrlich sowie die Aufstellung von mobilen Raumeinheiten für die Berufskollegs Leopold-Hoesch Paul-Ehrlich und Gisbert-von-Romberg  
Vorlage: 32988-23

Empfehlung

3.8 Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten zum 01.08.2024.

Vorlage: 34590-24

Empfehlung

3.9 Bauliche Erweiterung und Bestandsanpassung des Phoenix-Gymnasiums in Dortmund-Hörde  
Vorlage: 33663-23

Empfehlung

### 4 Anträge / Anfragen

- 4.1 Stellungnahmen
  - 4.1.1 Schule und Europa  
Vorlage: 34666-24/2  
Kenntnisnahme
  - 4.1.2 Schulfrühstück  
Vorlage: 34659-24/1  
Kenntnisnahme
- 4.2 Anträge / Anfragen
  - 4.2.1 Barrierefreiheit in Grundschulen  
Vorlage: 35175-24  
Datenübernahme DÜ Siehe Dokument

**Nicht öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) über die 25. Sitzung des Schulausschusses am 10.04.2024

**2 Vorlagen / Berichte der Verwaltung**

- 2.1 Bestellung einer Schulleitung  
Vorlage: 35043-24  
Empfehlung
- 2.2 Bestellung einer Schulleitung  
Vorlage: 35044-24  
Empfehlung

**3 Anträge / Anfragen**  
(unbesetzt)**4 Mitteilungen und Berichte**  
(unbesetzt)

- 4.1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 4.2 Berichte

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 853, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

**Hinweis:**

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 19, per Fax unter (0231) 50-1 00 07 oder per Mail unter [sklingebiel@stadtdo.de](mailto:sklingebiel@stadtdo.de).

Britta G ö v e r t  
**Vorsitz**

**c) Bezirksvertretungen:****keine Sitzung****d) Beiräte:****Integrationsrat****Dienstag, 28.05.2024, 16.00 Uhr****Saal der Partnerstädte,****Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift vom 11.04.2024

**2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung****3 Vorstellung von Projekten/Organisationen/ mündlichen Berichten**

- 3.1 Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz und die doppelte Staatsbürgerschaft

**4 Anträge/Anfragen**

- 4.1 Partnerstädte in Europa – Jugendarbeit  
Vorlage: 35162-24  
Anfrage eingereicht
- 4.2 Anfrage zur Regelung der Kompetenzen bei Einbürgerungstests  
Vorlage: 35188-24  
Anfrage eingereicht
- 4.3 Erhöhung des Budgets des Integrationsrates der Stadt Dortmund  
Vorlage: 35186-24  
Anfrage eingereicht
- 4.4 Einrichtung von Planstellen zur historischen Aufbereitung der Zuwanderungsgeschichte in Dortmund  
Vorlage: 35187-24  
Anfrage eingereicht

**5 Vorlagen**

- 5.1 Gründung des Amtes für Migration  
Vorlage: 34652-24  
Kenntnisnahme
- 5.2 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Innenstadt-Nord;  
hier: Errichtung einer vierzügigen Grundschule zum Schuljahr 2025/2026  
Vorlage: 33786-24  
Kenntnisnahme
- 5.2.1 Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Innenstadt-Nord;  
hier: Errichtung einer vierzügigen Grundschule zum Schuljahr 2025/2026 – Korrektur  
Vorlage: 33786-24/2  
Kenntnisnahme

- 5.3 Sachstandsbericht zum Anmeldeverfahren an den Grundschulen der Stadt Dortmund zum Schuljahr 2024/2025  
Vorlage: 34211-24  
Kenntnisnahme
- 5.3.1 Sachstandsbericht zum Anmeldeverfahren an den Grundschulen der Stadt Dortmund zum Schuljahr 2024/2025,  
hier: Mündlicher Interfraktioneller Antrag (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)  
Vorlage: 34211-24/2  
Kenntnisnahme
- 5.4 Einrichtung eines Gesundheitskiosks im Stadtbezirk Innenstadt-Nord  
Vorlage: 34416-24  
Kenntnisnahme
- 5.5 Sachstandsbericht Senior\*innenarbeit  
Vorlage: 34876-24  
Kenntnisnahme
- 5.6 Konzept „Begegnung VorOrt“  
Vorlage: 34878-24  
Empfehlung
- 5.7 Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021 – Zweiter Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda  
Vorlage: 34707-24  
Kenntnisnahme
- 5.8 Verlängerung des Betriebes der Teilstandorte "ehemalige Frenzelschule" und Heinrich-Schmitz Bildungszentrum für neu zugereiste Schülerinnen und Schüler  
Vorlage: 34401-24  
Empfehlung
- 5.9 Geschäftsbericht 2023 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V.  
Vorlage: 34879-24  
Kenntnisnahme
- 6 Förderangelegenheiten**
- 6.1 Bannerwettbewerb  
Vorlage: 34685-24  
Einbringung
- 6.2 Seniorentreff gegen Einsamkeit  
Vorlage: 34686-24  
Einbringung
- 6.3 13. Afro Ruhr Festival  
Vorlage: 35168-24  
Einbringung
- 6.4 Abakwa Festival  
Vorlage: 35169-24  
Einbringung
- 6.5 Miss-Afrika in Dortmund  
Vorlage: 35170-24  
Einbringung
- 6.6 Chai Sessions  
Vorlage: 35171-24  
Einbringung
- 6.7 Afrikanischer Tanz und Trommel  
Vorlage: 35172-24  
Einbringung
- 6.8 Malwettbewerb für Migrantenkinder: "Meine neue Heimat"  
Vorlage: 35173-24  
Einbringung
- 6.9 Orient x Okzident  
Vorlage: 35174-24  
Einbringung
- 6.10 Mari Gilia - Musiknacht der Sinti-Kultur  
Vorlage: 35176-24  
Einbringung
- 6.11 Sofra macht Integration  
Vorlage: 35177-24  
Einbringung
- 6.12 Standing with LGBT-YOU  
Vorlage: 35178-24  
Einbringung
- 6.13 Dialog-Welt
- 7 Berichte/Informationen aus den Ausschüssen und Bezirksvertretungen**
- 8 Mitteilungen**
- 8.1 Budgetübersicht bisher verausgabter Mittel des Integrationsrates der Stadt Dortmund  
Vorlage: 35167-24  
Kenntnisnahme
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) vom 11.04.2024
- Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Beutenstraße 19, 44122 Dortmund, Zimmer 2.14 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.
- Hinweis:**
- Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 25 20, per Fax unter (0231) 50-1 00 27 oder per Mail unter [sbakhshi@stadtdo.de](mailto:sbakhshi@stadtdo.de).

Leonid C h r a g a  
Vorsitzender

**18. Sitzung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde**

**Dienstag, 28.05.2024, Beginn 15.00 Uhr**  
**Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204,**  
**Leopoldstraße 50-58, 44137 Dortmund**

**Öffentlicher Teil****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

**2 Vorlagen der Verwaltung**

- 2.1 Biodiversitätsstrategie für die Stadt Dortmund  
Beschlussvorlage nach dem VV-Beschluss  
Empfehlung  
34098-24
- 2.2 Wirtschaftsflächenstrategie  
Gemeins. Zusatz-/Ergänzungsantrag B/BV  
Kenntnisnahme  
33938-24/6

**3 Berichte**

- 3.1 Hoesch-Hafenbahn-Weg
- 3.2 Beleuchtung
- 3.3 Schottergärten

**4 Anfragen, Hinweise, Mitteilungen****Nichtöffentlicher Teil****1 Regularien**

- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)

**2 Sonstiges**

- 2.1 PV-Anlage Kirchhörde
- 2.2 Naturschutzwächter  
– unbesetzte Bezirke
- 2.3 Beschluss Versand Beiratsunterlagen
- 2.4 Hinweise zur Protokollführung

S t r a u c h

**Geschäftsführung Beirat  
bei der unteren Naturschutzbehörde**

**Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen**

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)

**Öffentliche Zustellungen**

**Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en:**

**1. Sliman Al Sheikh Zaher, 2. Natali Benjak, 3. Kerstin Dahlmann, 4. Dennis Dellbrügge, 5. Emanuele Desogus und 6. Rolands Grullis,**  
 wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 14.05.2024:**

- 1. Sliman Al Sheikh Zaher \*20.10.1978**
- 2. Natali Benjak \*29.01.1984**
- 3. Kerstin Dahlmann \*07.09.1973**
- 4. Dennis Dellbrügge \*26.12.1982**
- 5. Emanuele Desogus \*03.09.1975**
- 6. Rolands Grullis \*21.12.1985.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
 Dortmund, 14.05.2024

**Für Roshani Tsetsckhladze,**

wohnhaft: Überganseinrichtung Weiße Taube 54, 44229 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung vom 15.05.2024,  
Aktenzeichen 3702-0808.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 15.05.2024

**Für Wolfhard, Sabrina Michelle und Velichkova,  
Antoaneta Mitkova,**

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes  
in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße  
15, 44263 Dortmund:**

**Wolfhard, Sabrina Michelle \*16.10.1992**  
– Aktenzeichen 3717-F0472 (Gebührenbescheid vom 15.05.2024) und  
**Velichkova, Antoaneta Mitkova \*11.01.1995**  
– Aktenzeichen 3717-F0477 (Gebührenbescheid vom 15.05.2024).

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,

wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 15.05.2024

**Für die nachfolgend aufgeführte/n Person/en**

**1. Mohammed Ezzat, Yaman, 2. Daniel Thier,  
3. Sascha Schmelzer, 4. David Franz Przybyla,  
5. Oleh Pohrebniak, 6. Adam Molecki und  
7. Maurice Zimmermann,**

wohnhafte: Notschlafstelle für Männer, Unionstraße 33, 44137 liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 13.05.2024**

**1. Mohammed Ezzat, Yaman, \*29.09.1983**  
– 3717-O583  
**2. Daniel Thier; \*21.09.1978, 3717-O580**  
**3. Sascha Schmelzer, 29.09.1976, 3717-O585**  
**4. David Franz Przybyla, \*19.03.1988 - AZ 3717-O573**  
**5. Oleh Pohrebniak, \*25.06.1964, 3717-O534**  
**6. Adam Molecki, \*21.10.1983, 3717-O584**

**Gebührenbescheid vom 14.05.2024:**

**7. Maurice Zimmermann, \*11.06.2004**  
– AZ 3717-O586.

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.  
Dortmund, 02.05.2024

**Für Herrn Meßingfeld,**

unbekanntes Aufenthalts, liegt bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Standesamt, Friedensplatz 5, 44122 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Schreiben vom 16.05.2024,  
Aktenzeichen 33/3 NÄ N 3/2024,**

**Inhalt:**

Beschluss der Bewilligung für den Antrag auf öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung Ihres Kindes.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).  
Dortmund, 16.05.2024

**Für die unbekannt Erben des Dirk Helmut Kreykenbohm,**

zuletzt wohnhaft unter Mozartstraße 3 liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 251, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid mit Datum vom 19.01.2024,  
Kassenzeichen 031691137 D.**

Dieses Schriftstück kann nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: (0231) 50-2 76 97 in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).  
Dortmund, den 16.05.2024

**Für Kanitz, Christine,**

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes  
in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße  
15, 44263 Dortmund****Kanitz, Christine \*06.06.1984 – Aktenzeichen 3717-  
F0479 (Gebührenbescheid vom 21.05.2024).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 21.05.2024

**Für Ibrahim Yaylagöl \*11.05.2005,**

wohnhaft: Nierstefeldstraße 87, 44329 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung vom 21.05.2024,  
Aktenzeichen 3702-0751.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 21.05.2024

**Für Krystyna Marszalek-Szetszok,**

wohnhaft: PL-47-320 Gogolin, Ul. Wyzwolenia 66B 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.05.2024,**

**Aktenzeichen 30/Owi CA 714 901 482.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 21.05.2024

**Für Inlaal Ghani Khau,**

wohnhaft: NL-7606 JD Hoogeveen, Asterstraat 43, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.05.2024,  
AktENZEICHEN 30/Owi AJ 777 601 583.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 21.05.2024

**Für Reiner F K Assen,**

wohnhaft: NL-2241 RN Wassenaar, Van Wassenaer Obdamlaan 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.03.2024,  
AktENZEICHEN 30/Owi AB 714 931 578.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 21.05.2024

**Für Doireann Müller,**

wohnhaft: c/o Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerrufsbescheid vom 10.04.2024,  
Doireann Müller \*22.06.1999.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.  
Dortmund, 10.04.2024

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**



## Öffentliche Bekanntmachung

**Ungültigkeitserklärung des Dienstausses von Herrn Nils Schneiker, FB 66 – Tiefbauamt, ausgestellt im Mai 2016**

Der Dienstaussweis von Herrn Nils Schneiker, FB 66 – Tiefbauamt, ausgestellt im Mai 2016 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dortmund, 14.05.2024

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Tagesordnung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte**

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte findet am Donnerstag, 6. Juni 2024 um 12.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund statt:

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 30. Oktober 2023
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse Dortmund
3. Neuwahlen Verwaltungsrat
  - 3.1 Neuwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats
  - 3.2 Neuwahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für das unter 3.1 neu gewählte Verwaltungsratsmitglied
  - 3.3 Neuwahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für das Verwaltungsratsmitglied Axel Tritt

### 4. Verschiedenes

Dortmund, 13. Mai 2024

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

## Öffentliche Bekanntmachung

**Wahlbekanntmachung für die Wahl  
zum Europäischen Parlament  
am 09. Juni 2024**

1. Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.  
Das Gebiet der Stadt Dortmund ist in 386 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April bis 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.
2. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
3. Die Wahlberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger\*innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.  
Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber\*innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des\*der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Wählende Personen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Dortmunder\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk Dortmunds oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins erhalten die Wahlberechtigten von der Gemeindebehörde automatisch die Briefwahlunterlagen. Es handelt sich dabei um einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Rathauses, Friedensplatz 1, und des Stadthauses, Südwall 2–4, eingeworfen werden. Diese Briefkästen werden auch noch am Wahltag um 18.00 Uhr geleert, sodass die Wahlbriefe für die Wahl zum Europäischen Parlament berücksichtigt werden.

6. Jede Wahlberechtigte\*Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine\*n Vertreter\*in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder

wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dortmund, den 24.05.2024

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Briefwahlvorstände für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Für die Briefwahl wurden die 386 allgemeinen Wahlbezirke zu 185 Briefwahlbezirken zusammengefasst. Die Dortmunder Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.30 Uhr in den Westfalenhallen zusammen.

Dortmund, den 24.05.2024

Norbert Dahmen  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung zur Europawahl 2024 Sitzung des Stadtwahlausschusses

Der Stadtwahlausschuss für die Europawahl 2024 tritt am

**13. Juni 2024, um 13.00 Uhr, im Rathaus,  
Ratssitzungssaal, Friedensplatz 1**

zusammen.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Benennung der schriftführenden Person und einer Stellvertretung
2. Verpflichtung der Beisitzer\*innen und der Schriftführung
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Dortmund

Die Sitzung ist öffentlich.

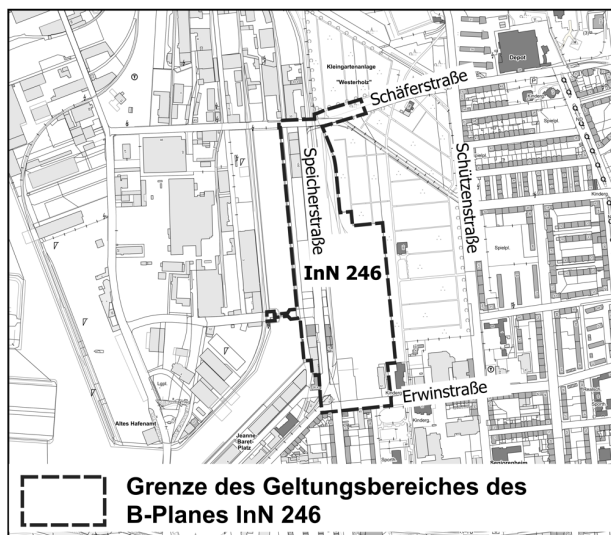
Dortmund, den 24.05.2024

gez.

Norbert D a h m e n  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung,  
Aufstellung des Bebauungsplans InN 246 – Hafenviertel Speicherstraße –,  
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit  
(öffentliche Auslegung)**

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der insgesamt ca. 10,4 ha umfassende räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenviertel Speicherstraße – liegt im Dortmunder Stadtbezirk Innenstadt-Nord und umfasst das Gebiet zwischen der

Dauerkleingartenanlage „Hafenwiese e. V.“ im Osten, der Bülowstraße im Süden, im Wesentlichen dem Becken des Schmiedinghafens, inkl. der Verlängerung der Drehbrückenstraße und einer Teilfläche des Schmiedinghafens für den möglichen Neubau der nicht mehr vorhandenen Drehbrücke, im Westen sowie im Norden der Schäferstraße.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Knotenpunktes Schäferstraße / Speicherstraße zu schaffen, wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans in Verlängerung der Schäferstraße nach Osten erweitert.

Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplanbereichs sind dem Übersichtsplan aus April 2024 zu entnehmen.

**Planungsziele:**

Der Rat der Stadt hat bereits im Jahr 2017 den Beschluss gefasst, die städtebauliche Entwicklung für die nördliche Speicherstraße voranzutreiben. Nach Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens für das Areal „nördliche Speicherstraße am Schmiedinghafen“ soll das Plangebiet nun durch die d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH, kurz d-Port21, entwickelt werden.

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Lage eine Bindegliedfunktion zwischen der in Entwicklung befindlichen „südlichen Speicherstraße“ und dem Naherholungsgebiet „Fredenbaumpark“ im Norden zu.

Diese Funktion soll sich sowohl in der städtebaulich-architektonischen Gestaltung als auch in der Gebäudenutzung und Freiraumgestaltung ausdrücken. Geplant wird ein vielfältiges gewerblich orientiertes Quartier ohne Wohnnutzung mit den Schwerpunkten Büro, Bildungseinrichtungen und Gastronomie sowie weiteren ergänzenden gewerblichen Nutzungen, vorzugsweise digital affines Gewerbe und Dienstleistungen mit Bindungen zum angrenzenden Hafen.

**Exkurs Standortentwicklung Fachhochschule**

Derzeit bestehen Überlegungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hafenviertel Speicherstraße den künftigen Standort der Fachhochschule Dortmund anzusiedeln. Da hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde und derzeit keine belastbaren Aussagen vorliegen, finden diese Überlegungen in dem vorliegenden Entwurf noch keine konkrete Berücksichtigung. Die bisher vorliegenden Planungen sollen in der bekannten Form weitergeführt werden.

Die Ansiedlung der Fachhochschule erfordert eine Anpassung des Planes sowie seiner Gutachten. Ebenfalls wäre eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Vorliegendes Entwurfskonzept

Betonendes städtebauliches Entwurfselement ist die stimmige, an die Örtlichkeit angepasste Maßstäblichkeit der geplanten Gebäudehöhen sowie die Gebäudekubaturen. So bilden die Entwurfsverfasser mit der Gebäudezeile an der Promenade entlang des Schmiedinghafens hafentypische Gebäudekubaturen ab. Zur kleinteiligen Bebauungsstruktur der östlich des Plangebietes angrenzenden Kleingartenanlage nehmen die Bauvolumen deutlich ab. Die daraus entwickelte städtebauliche Struktur ermöglicht eine hohe Flexibilität für unterschiedlichste Nutzungsoptionen. Wesentlicher Baustein des städtebaulichen Konzeptes ist das im Charakter einer „Quartiershalle“ funktionierende Hallendach. Unterhalb des Mittelschiffes der vorhandenen ehemaligen Industriehalle Knauf Interfer können verschiedenste kleinteilige Nutzungseinheiten untergebracht werden. Durch klar herausgearbeitete Eingangssituationen und Wegebeziehungen werden die großmaßstäblichen Entwicklungen zwischen Hafenbecken und Speicherstraße mit der kleinmaßstäblichen Struktur im direkten Umfeld des Hallendaches verbunden. Das für diesen Bereich geplante Verkehrskonzept mit einem Fußgängerbereich, weitgehend ohne straßenbegleitendes Parken, unterstützt dies.

Die Konkretisierung des Wettbewerbsbeitrages vom 09.01.2020 wurde bereits in einer Informationsvorlage (DS-Nr. 30502-23) sowie den dort beigefügten Unterlagen des Büros ausführlich dargelegt.

Nutzungen

Das künftige Hafenquartier nördliche Speicherstraße soll ein breites Spektrum an Nutzungen abbilden. Um diese Nutzungen standortgerecht steuern zu können, erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes mit folgenden Nutzungsspektren:

- Quartiershalle: Einen zentralen Punkt wird die aus der ehemaligen Industriehalle „Knauf Interfer“ entstehende Quartiershalle darstellen. Die künftige Quartiershalle wird voraussichtlich unterschiedliche Nutzungen, wie Räume für Start-ups, Co-Working-Spaces und kleinere Büroräume sowie offene Gastronomie, erhalten.
- Gastronomie und Kultur: Verschiedene Optionen für gastronomische und kulturelle Nutzungen sind ebenfalls vorgesehen. Im Bereich des „Speicher 100“ wird ein Pavillon mit Gastronomie errichtet; ebenso soll der „Silo-Platz“ gastronomisch bespielt werden. Darüber hinaus wird die „Quartiershalle“, einen prädestinierten Standort im Hafenquartier darstellen.
- Gärten und Dachnutzungen: Grüne Zonen, Gärten und Dachbegrünung sind ein zentrales Thema im

Hafenquartier. Die Dächer erhalten flexible Nutzungsoptionen in Form von Grün- und Energiedächern, privaten Dachterrassen sowie öffentlich zugängliche Dächer die z. B. als Aussichtsterrasse, Rooftop-Park“ oder Sky-Bar’s genutzt werden können.

- Gewerbeflächen: Für Gewerbebetriebe, insbesondere digitalaffine mit Bezug zur Hafennutzung werden in dem Quartier vielfältige Angebote geschaffen. Neben größeren Gebäudekomplexen sieht die Mischung an Kubaturen des dänischen Büros ebenfalls kleinteilige Möglichkeiten hin zur Kleingartenanlage vor. Diese könnten beispielsweise von Start-ups bezogen werden. Mit Blick auf den Hafen wird eine viergeschossige Bürozeile entstehen.

Weitere Büros werden in dem bestehenden Siloturm, in zwei neu zu errichtenden bis zu 10-geschossigen Bürotürmen und im Bereich zwischen dem Bahngleis und Halle, entstehen. Die Innovationsgärten sollen neue attraktive Arbeitsräume für solche Unternehmen bilden, die ihren Schwerpunkt in Technologie und Forschung haben. Das Hafenquartier soll hier die Synergien mit den bereits vorhandenen Hochschulstandorten und dem Technologiepark nutzen. Somit werden neue Wirtschaftsflächen auf einer bereits vorgenutzten Fläche im Sinne der Innenentwicklung hergerichtet.

Die bereits durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22.01.2024 bis 19.02.2024 wird wiederholt, da sich schon während dieser Beteiligung ein erheblicher Veränderungsbedarf gezeigt hat. Im Einzelnen haben die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen folgende Änderungen erfahren:

1. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches i. V. m. der Aufweitung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Knotenpunktes Speicherstraße / Schäferstraße. Teilweise ist hierzu eine Überplanung von Flächen in den nördlichen Randbereichen der Dauerkleingartenanlage „Hafenwiese e. V.“ erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).
2. Neuvermessung der Knauf-Interfer-Halle – Die Außenmaße, die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Lage der Straßen inkl. der Straßenbreiten wurden angepasst (Verbreiterung des Straßenraums / der Fußgängerbereich C1 und C2 (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) von 6,0 auf 8,0 m sowie Anpassung der Baugrenzen beiderseits der Fußgängerzone). Verschiebung der beidseits der Halle sowie durch die Halle verlaufenden Wegeverbindung nach Süden aufgrund einer nun vorliegenden Einmessung der Hallenstützen

3. Reduzierung der GRZ im Baufeld SO1 (Platz vor „Herr Walter“) von 0,8 auf 0,6
  4. In den Sondergebieten SO3 (Parkhäuser) wurde die Anzahl der Vollgeschosse aus den Nutzungsschablonen der Baufelder entfernt
  5. Anpassung der Höhenfestsetzung des Agravis-Gebäudes von bisher 81,0 auf 85,0 m ü. NHN (südliches SO1)
  6. Aufnahme von Festsetzungen zur Bauweise gem. § 22 BauNVO. Festsetzung sowohl offene Bauweise für die östlich gelegenen Baufelder des SO2 sowie für das Baufeld SO1 (Platz vor „Herr Walter“) als auch offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig sind für die verbleibenden Baufelder.
  7. Festsetzung geringerer Abstandsflächentiefe in den Baufeldern SO1 (Bestandsbebauung Speicherstraße 41–45) sowie den östlich hiervon, an der Bahnlinie gelegenen, Baufeldern SO2 und SO3 (Kennzeichnung durch Raute 3).
  8. Anpassung der Baugrenze um das Bestandsgebäude 41 (Die Baugrenze umfasst nun das komplette Bestandsgebäude)
  9. Entfall der ebenerdigen Stellplatzfläche nördlich des Bestandsgebäude Speicherstraße 45
  10. Anpassung der Festsetzung zu Stellplätzen und Garagen
    - a. Mit Wegfall der oberirdischen Stellplatzfläche an der Speicherstraße entfällt Teil der Festsetzung, der die Zulässigkeit von oberirdischen Stellplätzen ausschließlich innerhalb der gesondert hierfür festgesetzten Fläche beinhaltet.
    - b. Die Raute 1 (Unzulässigkeit von oberirdischen Stellplätzen im gesamten Geltungsbereich) wurde aus den Baufeldern für die beiden Parkhäuser (SO3) entfernt.
    - c. Änderungen in der Formulierung der textlichen Festsetzung zur inhaltlichen Klarstellung
  11. Anpassung der Straßenbegrenzungslinie zur planfestgestellten und nachrichtlich dargestellten Bahnfläche.
  12. Abrundung der Verkehrsfläche der Planstraße A und der Baugrenze im Kreuzungsbereich gegenüber des nördlichen Parkhauses mit einem Radius von  $r = 8$
  13. Aufweitung der Zufahrtsbereiche zu den beiden Parkhäusern; Verlagerung des Zufahrtsbereiches des nördlichen Parkhauses nach Norden
  14. Änderung der Festsetzung Nr. 7 „Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung“ in Abstimmung mit der Dortmunder Stadtentwässerung
  15. Änderung der Formulierung der Festsetzung Nr. 8 „Solardachpflicht“ von „Photovoltaikanlagen“ auf „Solaranlagen“
  16. Grünordnerische Festsetzungen:
    - a. Die Festsetzung Nr. 2 „Pflanzgebot zur Fassadenbegrünung der Parkhäuser“ enthielt einen falschen Verweis auf einen Hinweis im Plan. Der Verweis wurde korrigiert. Eine Pflanzenauswahl-liste wurde in der Begründung bzw. im Umweltbericht ergänzt.
    - b. Die Festsetzung Nr. 3 „Pflanzgebot zur Eingrünung von öffentlichen/privaten Stellplätzen“ kann durch den Wegfall der oberirdischen Stellplatzanlage nördlich der Bestandsbebauung an der Speicherstraße 41–45 ebenfalls entfallen.
    - c. Die Formulierung der Festsetzung Nr. 5 „Erhaltung von Bäumen“ wurde geändert und um den Schutz des Kronentraufbereiches ergänzt.
    - d. Formulierung der Festsetzung Nr. 3 (vormals Nr. 4) „Pflanzgebot zur Promenade und Speicherstraße“ wurde um Aspekt Klimaresilienz ergänzt.
  17. Gestalterische Festsetzungen
    - a. In Abstimmung mit den Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen wurde die Höhe der Grundstückseinfriedungen zur Bahnlinie aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 1,50 m erhöht und für die an die nachrichtlich dargestellte Bahnfläche angrenzenden Grundstücke verpflichtend gemacht.
    - b. Den Festsetzungen zu den Werbeanlagen wurde vorgeschaltet, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistungserbringung zulässig sind.
- Die o. g. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – führen in der Folge zu entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen in der Planbegründung sowie im Umweltbericht. Darüber hinaus gibt es noch neue bzw. aktualisierte Kennzeichnungen und Hinweise zu den möglichen Auswirkungen von Wind auf Aufenthaltsbereiche im Umfeld von hohen Gebäuden und Maßnahmen dagegen sowie zu altlastenverdächtigen Flächen, zu Bodenfunden, Sicker-, Stau- und Grundwasser.
- Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr.: 32027-23 beschlossen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:
- „Der Rat der Stadt Dortmund  
[...]
- IV. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 246 Hafenquartier Speicherstraße – und der Begründung (Teil A und B) vom 16.08.2023 für den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

**Rechtsgrundlage:**

§ 3 Abs. 2; § 41 Abs. 1 GO NRW.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – vor:

- Abvi: Neuentwicklung des Gebietes Speicherstraße (B-Plan InN 246) in Dortmund – Verkehrsuntersuchung, Bochum, 15.11.2021
- Dipl.-Geogr. Michael Schwartze: FAUNISTISCHE GUTACHTEN Erfassungen der Eidechsen und Avifauna, 2020
- Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – in Dortmund – Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Dortmund, Mai 2021 / April 2023
- afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten Schmiedinghafen / Speicherstraße Dortmund, Haltern am See, 13.11.2019
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Haltern am See, 16.03.2023
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung des Gewerbelärms Haltern am See, 16.02.2024

- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung der Verlegung der Ein- und Ausfahrt vom Parkhaus-Nord, Haltern am See, 05.04.2024
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung des Verkehrslärms auf die Kleingartenanlage im Zusammenhang mit dem Ausbau des Knotenpunkts Schäferstraße / Speicherstraße, Haltern am See, 25.04.2024
- K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH: Klimagutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – Dortmund, Bochum, November 2022
- Lohmeyer GmbH: Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – Windkomfort, Bochum, 24.04.2024
- M+O Rhein-Ruhr, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung des Hafencquartiers Speicherstraße, Dortmund, 06.07.2022
- Planersocietät: Mobilitätskonzept Nördliche Speicherstraße, Dortmund, Juni 2022
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Abtlg. 61/3 Mobilitätsplanung: Ergänzungen und Anpassung der Verkehrsuntersuchung – ABVI zum B-Plan Speicherstraße an die veränderten Rahmenbedingungen Mitte 2022, Dortmund, 13.02.2023
- Taberg Ingenieure: d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH Dortmund, Speicherstraße Nord – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 22.01.2021
- Taberg Ingenieure: Gelände in der Bülowstraße 12–14 in Dortmund – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 24.07.2019

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft- und Stadtbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Methangas und Grubengas, Bergbau, Geräuschimmissionen, Kampfmittel, Störfallschutz, Beleuchtung, Denkmalschutz, Verkehr, Energieeffizienz, Klimaschutz, Artenschutz, Baugrund, Windanfälligkeiten, Entwässerung und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 27.05.2024 bis zum 27.06.2024 im Internet unter der Internetadresse <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und->

entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-%C3%B6ffentlichkeit/ eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.06, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

#### Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an [bebauungsplan\\_4@stadtdo.de](mailto:bebauungsplan_4@stadtdo.de)), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

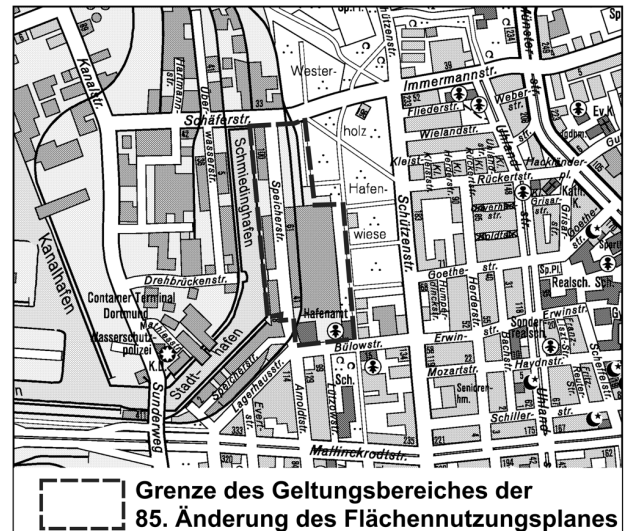
Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 69 29 (Herr Welling) oder (0231) 50-2 30 43 (Herr Dreckmann) zu vereinbaren.

Dortmund, den 08.05.2024

gez.  
Thomas W e s t p h a l  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung, 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)



### Räumlicher Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in weiten Teilen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenviertel Speicherstraße – im Dortmunder Stadtbezirk Innenstadt-Nord und umfasst das Gebiet zwischen der Dauerkleingartenanlage „Hafenwiese e. V.“ im Osten, der Nordseite der Bulowstraße im Süden, der Ostseite des Schmiedinghafens sowie im Norden die Südseite der Schäferstraße.

Die Südseite der Schäferstraße sowie das Hafenbecken des Schmiedinghafens liegen außerhalb des Änderungsbereiches der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die genauen Abgrenzungen des Flächennutzungsplanbereiches sind dem Übersichtsplan aus April 2024 zu entnehmen.

### Planungsziele:

Die Flächen im Änderungsbereich werden in Abhängigkeit von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im überwiegenden Teil als sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hafenviertel“ dargestellt, die Zweckbestimmung umfasst die Schwerpunkte digitales Gewerbe, Büro und Verwaltung, sowie

zusätzlich Bildungseinrichtungen, um die Ansiedelung von digitalaffinen Betrieben zu ermöglichen. Die weiterhin in Betrieb befindliche Hafenbahn der DE-Infrastruktur GmbH wird nachrichtlich als planfestgestellte Bahnfläche dargestellt. Weiterhin werden die geplanten Ansiedelungen von Bildungs- und Forschungseinrichtungen über die Signatur „Bildungseinrichtung“ dargestellt.

Derzeit bestehen Überlegungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hafenquartier Speicherstraße den künftigen Standort der Fachhochschule Dortmund anzusiedeln; da hierzu noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde und derzeit keine belastbaren Aussagen vorliegen, finden diese Überlegungen in dem vorliegenden Entwurf noch keine konkrete Berücksichtigung.

Wegen vielfältiger Änderungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – wird die Beteiligung der Öffentlichkeit auch für diese Flächennutzungsplanänderung wiederholt. Der Begründungsentwurf zum Flächennutzungsplan selbst ist unter Nr. 6.1 und 6.2 in folgenden Punkten angepasst worden:

- Als landesbedeutsamer Hafen bleibt der Dortmunder Hafen der Entwicklung hafenauffiner Nutzungen vorbehalten und ist somit vor einem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die die Hafennutzung einschränken könnten. Dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – zur Art der baulichen Nutzung sichergestellt.
- Ergänzung eines Verweises auf Ziel- und Grundsatzkonformität der Planung mit dem länderübergreifenden Raumordnungsplan Hochwasserschutz von 2021 (insb. Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Vermeidung von Überflutungsereignissen)
- Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024) ist der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) in Kraft getreten. Text und Planausschnitt sind redaktionell angepasst worden.

Allgemeine Hinweise:

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Bereich des Knotenpunktes Schäferstraße / Speicherstraße erweitert. Die Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
- Zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören nunmehr die überarbeitete Begründung Teil A sowie der gemeinsame Umweltbericht (Teil B) zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – vom 29.04.2024

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr.: 32027-23 beschlossen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Dortmund

[...]

- II. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 16.08.2023 zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für den unter Punkt 1.1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit.“

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i. V. m § 8 Abs. 3 BauGB; § 41 Abs. 1 GO NRW.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – sowie zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

- Abvi: Neuentwicklung des Gebietes Speicherstraße (B-Plan InN 246) in Dortmund – Verkehrsuntersuchung, Bochum, 15.11.2021
- Dipl.-Geogr. Michael Schwartze: FAUNISTISCHE GUTACHTEN Erfassungen der Eidechsen und Avifauna, 2020



- Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – in Dortmund – Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Dortmund, Mai 2021 / April 2023
- afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten Schmiedinghafen / Speicherstraße Dortmund, Haltern am See, 13.11.2019
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Haltern am See, 16.03.2023
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung des Gewerbelärms Haltern am See, 16.02.2024
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung der Verlegung der Ein- und Ausfahrt vom Parkhaus-Nord, Haltern am See, 05.04.2024
- Ingenieurbüro Stöcker: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkung des Verkehrslärms auf die Kleingartenanlage im Zusammenhang mit dem Ausbau des Knotenpunkts Schäferstraße / Speicherstraße, Haltern am See, 25.04.2024
- K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH: Klimagutachten zum Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – Dortmund, Bochum, November 2022
- Lohmeyer GmbH: Bebauungsplan InN 246 – Hafencquartier Speicherstraße – Windkomfort, Bochum, 24.04.2024
- M+O Rhein-Ruhr, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Machbarkeitsstudie zur Entwässerung des Hafencquartiers Speicherstraße, Dortmund, 06.07.2022
- Planersocietät: Mobilitätskonzept Nördliche Speicherstraße, Dortmund, Juni 2022
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Abtlg. 61/3 Mobilitätsplanung: Ergänzungen und Anpassung der Verkehrsuntersuchung – ABVI zum B-Plan Speicherstraße an die veränderten Rahmenbedingungen Mitte 2022, Dortmund, 13.02.2023
- Taberg Ingenieure: d-Port Entwicklungsgesellschaft mbH Dortmund, Speicherstraße Nord – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 22.01.2021
- Taberg Ingenieure: Gelände in der Bülowstraße 12–14 in Dortmund – Orientierende Gefährdungsabschätzung, Lünen, 24.07.2019

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten)

verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u. a. zu den Themen Altlasten, Gewerbe- und Verkehrslärm, Störfallschutz, Entwässerung, Methangas, Windauswirkungen, Verkehr, Kampfmittel, Beleuchtung, Arten- und Klimaschutz vor.

Der Entwurf der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen können vom 27.05.2024 bis zum 27.06.2024 im Internet unter der Internetadresse

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und-entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-%C3%B6ffentlichkeit/> eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.06, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

**Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:**

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an

bebauungsplan\_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 69 29 (Herr Welling) oder (0231) 50-2 30 43 (Herr Dreckmann) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dortmund, den 08.05.2024

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Mietspiegel Dortmund 2023/2024 für nicht preisgebundene Wohnungen – Anpassung unter Punkt 6.2

Der Mietspiegel wurde von der Stadt Dortmund, Amt für Wohnen, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, unter Mitwirkung der folgenden Beteiligten erstellt:

- Haus & Grund Dortmund e. V. – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverband, Elisabethstraße 4, 44139 Dortmund,
- DMB Mieterbund Dortmund e. V. – Mieterschutzverein –, Prinzenstraße 7, 44135 Dortmund,
- Mieterverein Dortmund und Umgebung e. V., Kampstraße 4, 44137 Dortmund,
- Arbeitsgemeinschaft Dortmunder Wohnungsunternehmen, Kampstraße 51, 44137 Dortmund sowie

- Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund, Märkische Straße 24–26, 44141 Dortmund.

Grundlage ist eine repräsentativ angelegte Befragung, die von der InWIS Forschung & Beratung GmbH im Auftrag der Stadt Dortmund (Amt für Wohnen) durchgeführt und ausgewertet wurde.

Dieser Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen gemäß § 558d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt und wurde von den vorgenannten Interessenverbänden, außer dem DMB Mieterbund Dortmund e. V. – Mieterschutzverein –, anerkannt. Er genügt damit den Anforderungen, die an einen qualifizierten Mietspiegel (§ 558d Abs. 1 BGB) gestellt werden.

Der qualifizierte Mietspiegel löst zwei wesentliche Rechtsfolgen aus:

- Enthält ein qualifizierter Mietspiegel Angaben zu einer bestimmten Wohnung, deren Miete der Vermieter im gesetzlichen Mieterhöhungsverfahren ändern will, so hat er diese Angaben in seinem Mieterhöhungsverlangen auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel stützen möchte (§ 558a Abs. 3 BGB).
- Im gerichtlichen Verfahren wird widerlegbar vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben (§ 558d Abs. 3 BGB).

#### 1. Allgemeines

Die Angaben des Mietspiegels entsprechen dem Stand Mai 2022. Der Mietspiegel ist eine Orientierungshilfe, die es ermöglichen soll, die Miethöhe einer Wohnung unter Berücksichtigung von Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit festzustellen.

Die Mietspiegeltabelle enthält Mietspannen je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich für die Nettokaltmiete (Miete ohne Heiz- und Betriebskosten; s. Punkt 2 „ortsübliche Vergleichsmiete“), getrennt nach Baujahresklassen bis einschließlich Baujahr 2019. Die Mietspiegeltabelle enthält keine Vergleichsmieten für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie für Wohnungen mit weniger als 20 m<sup>2</sup> oder mehr als 145 m<sup>2</sup>.

Der Mietspiegel findet keine Anwendung für Substandard-Wohnungen ohne WC und für Wohnungen, die möbliert vermietet werden. Für diese Wohnungen kann der Mietspiegel als Orientierung dienen.

**2. Zum Begriff „ortsübliche Vergleichsmiete“ in Dortmund**

Die ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete ist die Nettokaltmiete (Miete ohne Heiz- und Betriebskosten). Nicht enthalten sind die Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung. Dies sind im Wesentlichen:

Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, Heiz- und Warmwasserkosten, Aufzug, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Hausreinigung, Gartenpflege, Allgemeinbeleuchtung, Hauswart, maschinelle Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne und Verteileranlage für ein Breitbandkabel.

Mietvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Umlage von Betriebskosten werden durch den Mietspiegel nicht geändert.

Zur Umrechnung einer vertraglich vereinbarten Teilinklusive/Inklusivmiete auf die ortsübliche Vergleichsmiete können folgende, für Dortmund übliche Betriebskostensätze herangezogen werden:

Betriebskostenart: Kosten ...	Betrag in € je m <sup>2</sup> pro Monat
... der Entwässerung	0,38
... für Straßenreinigung	0,04
... für Müllabfuhr	0,27
... für Sach- und Haftpflichtversicherungen	0,38
Baujahr	Kosten für Grundsteuer (Betrag in € je m <sup>2</sup> pro Monat)
bis 1949	0,14
1950–1959	0,21
1960–1969	0,28
1970–1979	0,27
1980–1989	0,36
ab 1990	0,41

**3. Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle**

**3.1 Baujahresklassen**

Das Alter einer Wohnung bestimmt maßgeblich ihre Beschaffenheit und damit die Miethöhe. Die Mietspiegeltabelle weist neun Baujahresklassen aus.

Zur Einordnung ist das Jahr der Fertigstellung der Wohnung oder das Jahr des Wiederaufbaus des Gebäudes maßgeblich. Auch bei modernisierten Wohnungen richtet sich die Zuordnung nach dem ursprünglichen Baujahr und nicht nach dem Jahr der Modernisierung.

**3.2 Mietspannen**

Die Tabellenfelder enthalten neben einem Mittelwert (arithmetisches Mittel) für vergleichbare Objekte entsprechend den Vorschriften des BGB jeweils auch Mietspannen (Untergrenze und Obergrenze) und dokumentieren damit die Streuung der Mieten um den Mittelwert. Dabei handelt es sich um den Unter- bzw. Oberwert der jeweiligen Zwei-Drittel-Spanne. Diese werden gebildet, in dem für jede Baujahresklasse jeweils ein Sechstel der Fälle am oberen und unteren Ende der Verteilung entfernt wird.

In diesen Spannen können folgende Unterschiede zum Ausdruck kommen:

- Art, Umfang und Qualität der Ausstattung, soweit nicht durch Zu- und Abschläge ausgewiesen,
- Einfluss von Merkmalen, die nicht in ausreichender Fallzahl vorhanden waren bzw. nicht abgefragt wurden bzw. für die kein eindeutiger Einfluss ermittelt werden konnte, sowie
- Unterschiede, die sich aus den konkreten Standortmerkmalen ergeben, die vom Mietspiegel nicht erfasst wurden (siehe Punkt 5.7: „Gebietseinteilung/Wohnumfeld“).

**4. Mietspiegeltabelle**

Als Orientierungshilfe wird ein Mittelwert (arithmetisches Mittel) aller Beobachtungswerte ausgewiesen. Das arithmetische Mittel wird berechnet, in dem die Summe der einzelnen Mieten durch ihre Anzahl geteilt wird. Mietpreise innerhalb dieser Spannen gelten noch als ortsüblich.

Baujahr	Spanne Untergrenze in €/m <sup>2</sup>	Mittelwert (arithmetisches Mittel) in €/m <sup>2</sup>	Spanne Obergrenze in €/m <sup>2</sup>
bis 1909	4,49	<b>5,60</b>	6,79
1910 bis 1934	4,42	<b>5,50</b>	6,55
1935 bis 1959	4,92	<b>5,92</b>	6,97
1960 bis 1969	5,11	<b>5,93</b>	6,76
1970 bis 1981	4,76	<b>5,74</b>	6,66
1982 bis 1994	5,29	<b>6,31</b>	7,46
1995 bis 2009	5,55	<b>6,62</b>	7,70

2010 bis 2014	5,67	<b>7,21</b>	8,79
2015 bis 2019	7,84	<b>9,86</b>	12,26

**5. Zu- und Abschläge**

Die im Folgenden aufgeführten Zu- und Abschläge werden – falls zutreffend – für die entsprechenden Merkmale auf die unter Punkt 4 dargestellten Mieten (Mittelwerte und Spannenwerte) hinzugerechnet bzw. abgezogen. Bei den Zu- und Abschlägen handelt es sich um Durchschnittswerte. Sie stellen auf eine jeweilige Durchschnittsqualität des Merkmals ab. Abweichungen davon nach oben oder unten sind möglich. Das Vorhandensein weiterer Ausstattungs- oder Beschaffenheitsmerkmale kann das Abweichen vom in der Mietspiegeltabelle dargestellten Mittelwert begründen.

**Ausstattungsmerkmale sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von Vermietenden eingebracht wurden.**

**5.1 Wohnungsgröße und Wohnungstyp**

Der Mietspiegel ist anwendbar für Wohnungen von 20 m<sup>2</sup> bis zu einer Größe von 145 m<sup>2</sup>. Die in der Mietspiegeltabelle ausgewiesenen Mieten und Spannen beziehen sich auf Wohnungen mit einer Wohnfläche von 60,01 bis 80,00 m<sup>2</sup>. Die Mieten für kleinere Wohnungen und Appartements liegen in der Regel über den in der Mietspiegeltabelle angegebenen Werten; die Mieten für größere Wohnungen liegen darunter.

Die Zu- und Abschläge sind wie folgt zu bemessen:

Wohnungsgröße	Zu- bzw. Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
20,00 bis 25 m <sup>2</sup>	+ 1,66 €
25,01 bis 30 m <sup>2</sup>	+ 1,23 €
30,01 bis 35 m <sup>2</sup>	+ 1,22 €
35,01 bis 40 m <sup>2</sup>	+ 0,88 €
40,01 bis 45 m <sup>2</sup>	+ 0,54 €
45,01 bis 50 m <sup>2</sup>	+ 0,42 €
50,01 bis 60 m <sup>2</sup>	+ 0,19 €
60,01 bis 80 m <sup>2</sup>	0,00 €
80,01 bis 110 m <sup>2</sup>	- 0,05 €
110,01 bis 145 m <sup>2</sup>	- 0,12 €

Wohnungstyp

Bei bestimmten Wohnungstypen können die folgenden Zu- und Abschläge angewendet werden. Der Zuschlag für Appartements ist mit den Zuschlägen für Kleinwohnun-

gen bis 50,00 m<sup>2</sup> kombinierbar. Der Zuschlag für Maisonette- oder Galerie-Wohnungen kann mit den Zuschlägen für Dachgeschoss- und Souterrain-Wohnungen kombiniert werden.

Merkmals	Zu- und Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Appartement (abgeschlossene Einzimmerwohnung mit Badewanne oder Dusche sowie WC und einer ausgestatteten Koch-nische mit bis zu 50,00 m <sup>2</sup> )	+ 0,51 €
Maisonette- oder Galerie-Wohnung (Treppe innerhalb der Wohnung mit nutzbaren Wohnräumen auf mindestens zwei Etagen)	+ 0,07 €
Dachgeschoss-Wohnung (Zimmer haben teilweise Dachschrägen)	+ 0,05 €
Souterrain-Wohnung (teilweise unterhalb der Oberfläche liegend)	- 0,09 €

**5.2 Bad-Ausstattung**

Wohnungen mit einem Badezimmer mit WC und Badewanne werden im Mietspiegel als Standard definiert. Wohnungen, die kein WC in der Wohnung aufweisen oder bei denen das WC nicht von Vermietenden eingebaut wurde, sind nicht Teil des Mietspiegels. Für diese Substandard-Wohnungen dient der Mietspiegel als Orientierung. Für folgende Bad-Ausstattungen ergeben sich Zu- oder Abschläge:

Merkmals	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Zusätzliches, zweites WC (Gäste-WC)	+ 0,21 €
Badezimmer mit Dusche (auch mit zusätzlicher Badewanne)	+ 0,15 €
Zweites Badezimmer mit WC (Raum mit Badewanne und/oder Dusche sowie Waschbecken und WC)	+ 0,28 €
Kein Badezimmer in der Wohnung	- 0,67 €

**5.3 Bodenbeläge**

Wohnungen, die innerhalb der Wohn- und Schlafräume überwiegend mit Laminat-, Teppichboden oder einfachem PVC-Bodenbelag ausgestattet sind, werden im Mietspie-

gel als Standard definiert. Wird die Wohnung ohne Oberböden vermietet, ergibt sich ein Abschlag. Für andere überwiegend verwendete Bodenbeläge in den Wohn- und Schlafräumen ergeben sich folgende Zuschläge:

Merkmale	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Parkettboden oder aufgearbeitete Hobeldielen	+ 0,51 €
Keramik-/Natursteinboden	+ 0,16 €
Hochwertiger PVC-Bodenbelag (fest verklebter Designboden/Vinylboden)	+ 0,20 €
Ohne Oberböden vermietet	- 0,10 €

5.4 Beheizungsart

Hinsichtlich der Beheizungsart sind die Wohnungen als Standard mit einer Zentralheizung für das Gebäude ausgestattet. Andere für die Wohnung überwiegend (alle Aufenthaltsräume wie Wohn- und Schlafräume) vorhandene Beheizungsarten ergeben folgende Zu- und Abschläge:

Merkmale	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Etagenheizung	+ 0,03 €
Fernwärmeheizung	- 0,07 €
Einzelöfen (Gas, Kohle, Öl) oder Heizung nicht vom Vermieter gestellt	- 0,49 €

5.5 Weitere Zu- und Abschläge

Verglasung

Hinsichtlich der Verglasung sämtlicher Fenster und Außentüren (z. B. Türen zu Balkonen und Laubengängen) liegt den Wohnungen eine Isolierverglasung als Standard zugrunde. Für folgende Verglasungen konnten Zu- und Abschläge ermittelt werden:

Merkmale	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Doppelkassenfenster	- 0,17 €
Wärmeschutzverglasung (U-Wert von 1,1 bis 1,9; vorgeschrieben seit Einbau 1995)	+ 0,03 €
Höherwertige Wärmeschutzverglasung (U-Werte von 1,0 und darunter)	+ 0,40 €

Für Wärmeschutzverglasung mit zusätzlichem Schallschutz (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“), können die Zuschläge für Wärmeschutzverglasung und höherwertige Wärmeschutzverglasung nicht angewendet werden.

Außenflächen

Die Wohnungen verfügen im Mietspiegel als Standard über einen Balkon, eine Loggia oder eine ebenerdige Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei. Sind kein Balkon, keine Loggia und keine Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei vorhanden, so ist dafür ein Abschlag zu berechnen.

Merkmale	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Kein Balkon, keine Loggia und keine Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei vorhanden oder nur Austritt	- 0,04 €
Garten zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei	+ 0,42 €

Aufzug und Barrierefreiheit

Merkmale	Zuschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Wohnung über einen Aufzug erreichbar für Wohngebäude mit bis zu einschließlich fünf bewohnten Geschossen	+ 0,22 €
Barrierearme Erstellung oder Modernisierung (Vorhandensein von mindestens zwei der folgenden Merkmale: Bodengleiche Dusche (max. 2 cm Höhe), Grundrissgestaltung zur Schaffung von Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Türbreiten von mindestens 90 cm)	+ 0,41 €

Weitere sonstige Merkmale

Zu weiteren sonstigen Merkmalen zeigen sich folgende Zu- und Abschläge:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Fußbodenheizung	+ 0,11 €
Elektrisch betriebene Rollläden/ Fensterläden an überwiegend allen Fenstern	+ 0,32 €
Offene Küche (Wohnung verfügt über eine zum Ess- und Wohnraum hin offene Küche; eine im Wohnraum integrierte Kochnische oder Kochgelegenheit fällt nicht darunter)	+ 0,08 €
Einen oder mehrere „gefangene“ Räume bzw. Durchgangszimmer	- 0,09 €
Keine Gegensprechanlage mit Türöffnerfunktion vorhanden	- 0,12 €
Warmwasserbereitung erfolgt nicht ausschließlich über die Heizung (Zentral-/Etagenheizung), sondern zusätzlich über Boiler/Untertischgerät (Strom) und/oder Durchlauf-erhitzer (Strom)	- 0,08 €

5.6 Modernisierungsmaßnahmen

Für folgende Modernisierungsmaßnahmen, die in Gebäuden durchgeführt wurden, die vor 1980 errichtet wurden, haben sich Zuschläge ergeben:

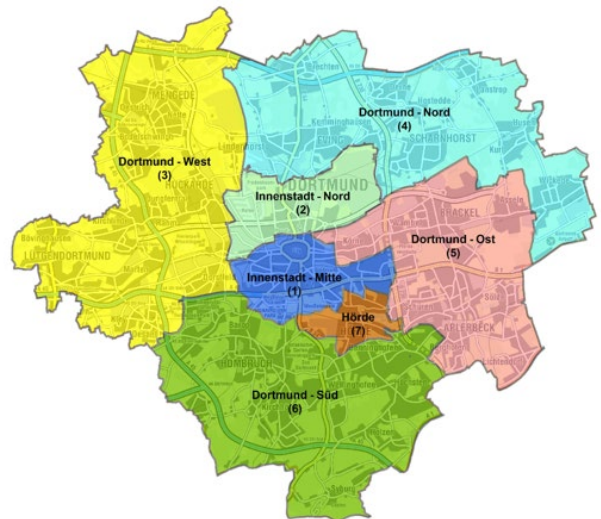
**Modernisierungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von Vermietenden durchgeführt wurden.**

Merkmal	Zuschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Erneuerung/Austausch der gesamten Heizungsanlage (des Heizkessels, der Rohr- bzw. Zuleitungen von der Heizzentrale zu den Wohnungen sowie der Heizkörper) 2009 und danach	+ 0,32 €
Baderneuerung/-modernisierung (zeitgleiche Neuverfließung und Erneuerung von Sanitärobjekten) von 2009 bis 2014	+ 0,08 €
Baderneuerung/-modernisierung (zeitgleiche Neuverfließung und Erneuerung von Sanitärobjekten) 2015 und danach	+ 0,17 €

Erneuerung/Modernisierung der Fenster (in sämtlichen Aufenthaltsräumen, wie Wohn- und Schlafräume, und in der Küche) 2015 und danach	+ 0,12 €
Vollständige Erneuerung der Elektroinstallation (Austausch der vorhandenen Leitungen und/oder Verstärkung der Leitungsquerschnitte) 2009 und danach	+ 0,07 €
Erneuerung/Austausch des Fußbodenbelages bzw. grundlegende Aufbereitung bei Parkett und Hobeldielen (Boden vollständig abgeschliffen) 2009 und danach	+ 0,04 €
Nachträgliche Dämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke 1995 bis 2014	+ 0,14 €
Nachträgliche Dämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke 2015 und danach	+ 0,29 €

5.7 Gebietseinteilung/Wohnumfeld

Für die geografische Zugehörigkeit von Wohnungen zu einem der folgenden sieben Gebiete konnten statistische Einflussgrößen auf die Höhe der Miete festgestellt werden.



Die Zugehörigkeit zu einem der Gebiete kann **hier** oder auf der Internetseite des Amtes für Wohnen (**dortmund.de/mietspiegel**) überprüft werden.

Es ließen sich folgende durchschnittliche Zuschläge ermitteln:

Merkmal	Zuschlag pro m <sup>2</sup> Wohnfläche
Innenstadt-Mitte (1)	+ 0,87 €
Innenstadt-Nord (2)	+ 0,09 €
Dortmund-West (3)	0,00 €
Dortmund-Nord (4)	+ 0,04 €
Dortmund-Ost (5)	+ 0,27 €
Dortmund-Süd (6)	+ 0,62 €
Hörde (7)	+ 0,61 €

Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde festgestellt, dass innerhalb der sieben identifizierten Gebiete unterschiedliche lokale Standortmerkmale existieren können, die nicht in jedem Einzelfall innerhalb des Mietspiegels statistisch abbildbar sind. Im konkreten Einzelfall rechtfertigen besondere – positive oder negative – Merkmale der jeweiligen Wohnumgebung, die nicht vom Mietspiegel erfasst worden sind, ein Abweichen vom entsprechenden Mittelwert der Mietspiegeltabelle innerhalb der Spannengrenzen.

Für die Beeinträchtigung des Gebäudes durch Lärm bei Lage an einer viel befahrenen Straße (Durchgangsverkehr, Einfallstraße, Verbindungsstraße zwischen Stadtteilen) und/oder an einer viel befahrenen Eisenbahnlinie mit einer durchschnittlichen Lärmbelastung von mehr als 65 dB(A) konnte kein eindeutiger Einfluss ermittelt werden. Eine Lärmbeeinträchtigung kann zu einem Abschlag innerhalb der Mietspanne führen, sofern die Wohnungen nicht über Schallschutzfenster (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719) verfügen.

Maßgebend ist der 24h-Pegel. Er kann in Zweifelsfällen auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> für Adressen in der Stadt Dortmund abgefragt werden.

## 6. Anwendung der Mietspannen

Bei der Anwendung der in der Mietspiegeltabelle ausgewiesenen Mietspannen (siehe Abschnitt 3.2) sind die folgenden Ergebnisse der Auswertungen zu beachten.

### 6.1 Merkmale, die zu einem Zu- oder Abschlag führen können

Folgende Wohnungen bzw. Wohnwertmerkmale waren in der Erhebung nicht in ausreichender Fallzahl vorhanden,

wurden nicht abgefragt oder es konnte kein eindeutiger Einfluss ermittelt werden:

Penthouse-Wohnungen (exklusive Wohnungen auf dem Flachdach eines Etagenhauses); Terrasse zur alleinigen Nutzung (ohne Garten) durch eine Mietpartei, jedoch mit zusätzlichem Balkon; mindestens ein Wohn- oder Schlafraum ist nicht beheizt; nicht aufgearbeitete Hobeldielen; Wärmepumpe; einzelne Merkmale der Barrierefreiheit (z. B. bodengleiche Dusche, Grundrissgestaltung zur Schaffung von Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Türbreiten) oder weitere Merkmale, die dem Abbau von Barrieren dienen; im Abschnitt 5.3 – Bodenbeläge nicht genannte, überwiegend in den Wohn- und Schlafräumen verwendete Bodenbeläge; Wohnküche (großer Raum mit Essgelegenheit und Aufenthaltsqualität); Dachterrasse; manuelle Rollläden an überwiegend allen Fenstern; barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnung und der Zugewungen zum Gebäude mit einem Rollstuhl/Rollator, d. h. erreichbar ohne Stufen und Schwellen; insgesamt barrierefreie Erstellung bzw. Modernisierung der Wohnung gemäß DIN 18040 Teil 2; nach 1995 durchgeführte einzelne Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle (Außenwände, Dach bzw. oberste Geschossdecke und Kellerdecke) oder Kombinationen davon. Wurden alle drei der genannten Maßnahmen seit 1995 durchgeführt, so sind die in Abschnitt 5.6 dafür angegebenen Zuschläge anwendbar; Nachstromspeicher/Elektroheizung; Einfachverglasung; Kochnische; kein fließendes Warmwasser in der Küche\*; Warmwasserbereitung in der Küche nicht vom Vermieter gestellt; Garten zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Mietparteien; Keller-, Abstell- oder Mansardenraum.

\* Es befindet sich in der Küche kein fließendes warmes Wasser, wenn bei sogenannten Handventil-Boilern bzw. fest installierten Wasserkochern zunächst eine gewisse Menge Wasser (beispielsweise 5 Liter) vorgekocht werden muss, um das Wasser nach dem Erwärmen zu entnehmen. Befindet sich in der Küche dagegen ein sogenannter Durchlauferhitzer, so ist fließendes warmes Wasser vorhanden.

Diese Merkmale können nach den Umständen des Einzelfalles zu einem Zu- oder Abschlag innerhalb der Mietspanne führen.

### 6.2 Merkmale, die keinen Einfluss auf die Miethöhe haben

Für folgende Merkmale konnte kein Einfluss auf die Höhe der Miete festgestellt werden:

Zweites Bad ohne WC, Blockheizkraftwerk (Nahwärme; außerhalb des Gebäudes bzw. für mehrere Gebäude), Nachstromspeicher/Elektroheizung, Wärmeschutzverglasung mit zusätzlichem Schallschutz (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719 „Schall-

dämmung von Fenstern“), Schallschutzfenster, Messeinrichtungen für die Wasserversorgung, mit denen der individuelle Verbrauch erfasst und abgerechnet werden kann, Erneuerung/Austausch des Heizkessels (ohne Austausch der Rohr- bzw. Zuleitungen von der Heizzentrale zu den Wohnungen sowie ohne Austausch der Heizkörper).

Solche Merkmale können auch nicht im Rahmen der Mietspannen zu einem Zu- oder Abschlag führen.

#### 7. Laufzeit

Dieser Mietspiegel gilt ab dem 01.01.2023 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.

## Öffentliche Bekanntmachung

Anlässlich des Finales in der Champions League zwischen dem BVB 09 und Real Madrid erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund die folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Für den Zeitraum am Samstag, den 01. Juni 2024 von 16.00 Uhr bis Sonntag, den 02. Juni 2024 um 02.00 Uhr ordnet das Ordnungsamt der Stadt Dortmund Folgendes an:

#### I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

#### I.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o. g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

#### II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Im Norden

- Südliche Seite des Westen- und Ostenhellwegs von der Einmündung Kleppingstraße (östliche Seite) bis zur Einmündung HansasträÙe (westliche Seite)

Im Westen

- Westliche Seite der HansasträÙe von der Einmündung Westenhellweg (südliche Seite bis zur Einmündung Südwall (nördliche Seite)

Im Süden

- Nördliche Seite des Südwalls von der Einmündung HansasträÙe (westliche Seite) bis zur Kreuzung Kleppingstraße (östliche Seite)

Im Osten

- Östliche Seite der Kleppingstraße von der Einmündung Südwall bis zur Einmündung Brüderweg (nördliche Seite)

#### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### IV. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung zu I:

Am 01.06.2024 wird um 21.00 Uhr im Wembley Stadion in London das Finale der Champions League zwischen



den Vereinen Borussia Dortmund und Real Madrid ausgetragen.

Das Stadion ist mit 90.000 Zuschauern ausverkauft. Borussia Dortmund lagen für das Spiel annähernd 400.000 Kartenanfragen für ein Kontingent von 25.000 Karten vor. Da die Nachfrage das Kartenkontingent um ein Vielfaches überstieg, wurden die Karten in einem Losverfahren vergeben. Ein erheblicher Prozentteil der Kartenanfragen von BVB-Fans konnte nicht befriedigt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Großteil der Fans das Spiel in den Gaststätten der Dortmunder Innenstadt – insbesondere im Bereich der Kleppingstraße und des Alten Marktes – ansehen wird.

Erfahrungen mit der Loveparade in Berlin und Essen und während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Insbesondere bei hoher Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar. Vermehrter Alkoholenuss bei Veranstaltungen steigert häufig die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. Westfalenhallen, Signal-Iduna-Park, Borussia-Park, Schalke-Arena, Lanxess-Arena) und bei öffentlichen Veranstaltungen (Karneval, Loveparade, Meisterfeier etc.) Getränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

In der Bundesligasaison 2010/2011 wurde der BVB am drittletzten Spieltag gegen Nürnberg am 30.04.2011 Deutscher Meister. Nach dem Spiel fand im Innenstadtbereich eine spontane Meisterfeier durch mehrere Zehntausend Fans statt. Aufgrund der enormen Besucheranzahl im Innenstadtbereich kam es dort, bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen, schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Insbesondere der Innenstadtplatz „Alter Markt“ war von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Allein dort mussten im Nachgang der Feierlichkeiten insgesamt 2,5 Tonnen Glasbruch entsorgt werden. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. Auch gestalteten sich Rettungsdienstesätze am 30.04.2011 sehr schwierig. Durch unbeabsichtigt oder unbeabsichtigt zerbrochene Glasflaschen entstanden erhebliche Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und Einsatzmittel (Pferde, Hunde und Fahrzeuge). Die Feuerwehr berichtete von mehreren erheblichen Schnittverletzungen.

Am letzten Spieltag der Saison 2010/2011 (am 14.05.2011) erfolgte im Signal-Iduna-Park die offizielle Übergabe der Meisterschale. Im Anschluss daran stellte sich im Innenstadtbereich eine vergleichbare Situation zum 30.04.2011 dar. Auch an diesem Tag verwandelte sich die Innenstadt zu einer „Partymeile“. Zehntausende von Fans suchten die Gaststätten und Außengastronomien rund um den Alten Markt sowie in den angrenzenden Bereichen auf, um sich das Bundesligaspiel im Fernsehen anzusehen und im Anschluss die Meisterschaft zu feiern. Nach Spielende strömten die Besucher des Stadions, welches mit über 80.000 Zuschauern ausverkauft war, in die Innenstadt und es kam zu den oben beschriebenen Gefährdungen durch Glasbruch.

In der Bundesligasaison 2011/2012 wurde Borussia Dortmund erneut drei Spieltage vor Beendigung der Saison Deutscher Meister. Die Fans feierten am 21.04.2012 spontan und am letzten Spieltag (05.05.2012) in der Innenstadt – insbesondere rund um den Alten Markt – ausgelassen den Titelgewinn.

Aufgrund der Erfahrungen des Vorjahres wurde für diese Tage seitens der Stadt Dortmund jeweils ein Glasverbot für den zentralen Innenstadtbereich erlassen.

Am 21.04.2012 wurden dabei in den an den eingerichteten Kontrollstellen des Ordnungsamtes bereitgestellten Containern 1,5 Tonnen Glas entsorgt, die keine Gefahrenquelle mehr darstellen konnten. Auch am 05.05.2012 wurde mehr als 1 Tonne Glas entsorgt.

Nach Schätzungen der Polizei hielten sich zu Spitzenzeiten allein auf dem Alten Markt ca. 5.000 Menschen auf. Der Hansaplatz sowie die Flächen rund um die Reinoldikirche waren ebenfalls stark frequentiert.

Auch anlässlich der Pokalendspiele des BVB gegen Bayern München am 12.05.2012, 17.05.2014 und 21.05.2016 und gegen den VfL Wolfsburg am 30.05.2015 sowie anlässlich des Championsleague-Endspiels am 25.05.2013 kamen Tausende von Personen in die Dortmunder Innenstadt. Allein auf den zur Entzerrung der Besucherströme eingerichteten Fananziehungs-Flächen auf dem Friedensplatz, dem Hansaplatz und nördlich der Reinoldikirche wurde die Kapazitätsgrenze von insgesamt ca. 15.500 Fans erreicht. Die für diese Tage ausgesprochenen Glasverbote haben sich nach übereinstimmender Einschätzung aller Beteiligten bewährt.

Aufgrund der zuvor geschilderten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass anlässlich des Champions League Endspiels am 01.06.2024 erneut mehrere Zehntausend Fans die Dortmunder Innenstadt aufsuchen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Spiel von einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt übertragen wird und somit auch in Gaststätten ohne kostenpflichtiges Signal gezeigt werden kann. Außerdem wird es auf dem Hansaplatz ein Public Viewing geben. In unmittelbarer Nähe

hierzu wird auf dem Friedensplatz ein Bierfestival stattfinden. Weitere Public Viewing Angebote wird es auf dem Festplatz an der Eberstraße und in den Westfalahallen 3 und 4 geben. Im Falle des Sieges des BVB wird aufgrund der Erfahrungen ferner damit gerechnet, dass zahlreiche Fans, die das Spiel zu Hause oder an den dezentralen Public Viewing Örtlichkeiten angesehen haben, spontan in den Innenstadtbereich kommen, um den Titelgewinn zu feiern.

Die Einschätzung zu dem Publikumsaufkommen wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden geteilt.

Um den zuvor beschriebenen Gefahren durch Glasbruch zu begegnen, werden das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse auf die Hauptplätze im Innenstadtbereich gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008 mit einem gleichlautenden Verbot gemacht hat. Die Zahl der Schnittverletzungen lag danach gegenüber ähnlichen Veranstaltungen ohne Glasverbot erheblich niedriger. Auch ein entsprechendes Glasverbot anlässlich der Meisterfeier des BVB am 15.05.2011 hat nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden maßgeblich zu einem geordneten Ablauf der Veranstaltung beigetragen.

Insbesondere jedoch die aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren anlässlich der Spiele des BVB gegen Borussia Mönchengladbach, den SC Freiburg und Bayern München für den 21.04.2012, 05.05.2012, 12.05.2012, 25.05.2013, 17.05.2014 und 21.05.2016 erlassenen Glasverbote haben gezeigt, dass – bei gleichgelagertem Sachverhalt – die Gefährdungslage für Besucher, Einsatzkräfte und Sachmittel minimiert werden konnte. Es war an diesen Tagen auch gegen Ende der Feierlichkeiten kaum Glasbruch im Verbotsbereich festzustellen. Dies wurde durch die absolut geringen Behandlungszahlen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bestätigt. So lagen z. B. die Einsatzzahlen der Feuerwehr im Rettungsverkehr am 21.04.2012 mit 14 Vorfällen im unmittelbaren Innenstadtbereich erheblich unter denen aus dem Jahr 2011. Auch am 05.05.2012 waren nur zwei Duzend Rettungseinsätze

zu verzeichnen, die mit den Feierlichkeiten im Zusammenhang standen. Die Zahl der Rettungsdienstesätze am 12.05.2012 war gegenüber einem „normalen Samstag“ nur leicht erhöht.

Die für den 21.04.2012, 05.05.2012, 12.05.2012, 25.05.2013, 17.05.2014, 30.05.2015, 21.05.2016 und 27.05.2017 verfügten Glasverbote haben sich nach übereinstimmender Auffassung der Sicherheitsbehörden erneut vollends bewährt.

Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorisierter Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten – beispielsweise Kulturveranstaltungen – erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt dem bevorstehenden Endspieltag bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Innenstadtbereich eine gefahrlose Entsorgung massenhaft mitgeführter Glasbehältnisse mangels entsprechender Möglichkeiten überhaupt nicht absehbar ist. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu dem anstehenden Spieltag Maßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen und den damit verbundenen erheblichen Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Verletzung der Rechtsordnung entgegen zu wirken.

Die Stadt Dortmund hat zahlreiche Präventivmaßnahmen ergriffen. So wird es zur Entzerrung der Besucherströme an verschiedenen Örtlichkeiten (Westfalahalle, Hansaplatz, Festplatz an der Eberstraße) dezentralisierte Spielübertragungen und Versorgungsstände (Getränke und Imbiss) geben. Darüber hinaus enthalten die für den 01.06.2024 erteilten Erlaubnisse zum Betrieb von Ausschankständen als Auflage ein Glasverbot, so dass die Versorgung der Besucher/-innen durch die Verwendung anderer Materialien sichergestellt wird, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden. Für den Alten Markt wurde seitens der Sicherheitsbehörden ein optionales Sperrkonzept entwickelt, um eine kritische Besucherdichte zu verhindern.

Allerdings haben die Erfahrungen in Berlin und Essen sowie anlässlich der Meisterschaft des BVB im Jahr 2011 gezeigt, dass diese Maßnahmen allein nicht ausreichen, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z. B. erhöhter Polizeieinsatz und der Einsatz von Flaschensammlern reichen nicht aus, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Besucher.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und für einen örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) soweit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum in einem begrenzten Bereich als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in solchen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse

offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich innerhalb des festgelegten Verbotsbereichs kaum Wohnbebauung befindet.

Aus den vgl. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10).

Um die zuvor beschriebene Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Einzelhandelsgeschäfte und Trinkhallenbetreiber erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit der Loveparade in Essen im Jahr 2007 haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die

Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/ Hartplastik) können sich die betroffenen Einzelhändler zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vgl. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen, zumal nicht der generelle Verkauf von Getränken ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/-innen des Fanziehungspunktes und dessen Umfeld sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegenden Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) – vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. So ist es während der Fußball WM 2006 im Bereich der Dortmunder Innenstadt zu einer massiven Gefährdung der Allgemeinheit gekommen, weil in Außengastronomiebereichen zahlreiche Schankgefäße aus Glas zu Bruch gegangen sind. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastro-

nomen als notwendig erachtet und führten zu einer Entspannung der Situation – gleiches ist auch für den Tag des Endspiels zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus Fußballfans besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Loveparadeveranstaltungen in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) und anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist es erforderlich, auf der Grundlage von § 5 GastG das o. g. Benutzungsverbot zu erlassen. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein erlaubnispflichtiges bzw. erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Benutzungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen und der Hauptzuwegungen für die Besucher/innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/ Hartplastik) können sich die betroffenen Gastwirte zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der

Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Alternativbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential der Fußballfans sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger/-innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außergastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

### **Begründung zu II:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I auf die Hauptinnenstadtplätze, die im Hinblick auf die Erfahrungen des Vorjahres und insbesondere der spontanen Meisterfeier am 21.04.2012 und des letzten Spieltages der Saison 2011/2012 am 05.05.2012 von den Fans stark frequentiert werden. Ferner sind die Hauptzugangswege und deren Umfeld sowie die Bereiche umfasst, in denen eine Massierung von Gastronomiebetrieben mit Außergastronomie vorliegt, da dort erfahrungsgemäß ebenfalls mit einem erheblichen Besucheraufkommen zu rechnen ist.

Auch bereits zur WM 2006, Loveparade 2008, Meisterfeier 2011, Double-Feier 2012, zum Champions League-Halbfinalspiel am 30.04.2013, Champions League-Endspiel am 23.05.2013, Pokalendspiel am 17.05.2014, 30.05.2015 und 21.05.2016 und anlässlich anderer Großveranstaltungen in Dortmund wurden die Bereiche in der City um den Alten Markt, den Hansaplatz und die Kleppingstraße von den Besucher/-innen stark frequentiert. Durch die hier stattfindenden Veranstaltungen und die vorhandene Gastronomie ist deshalb auch anlässlich des Champions League Endspiels ein hoher Andrang zu erwarten.

Aufgrund der Erfahrungen zum Pokalfinale im Jahr 2014 wurde der Bereich erstmalig für den 30.05.2015 gegenüber den Vorjahren angepasst; die Grenzen des Geltungsbereiches werden von den beteiligten Sicherheitsbehörden für erforderlich gehalten.

Auch der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten, um eine gesicherte Veranstaltung der Besucher/-innen zu gewährleisten.

Erfahrungen aus den Vorjahren haben gezeigt, dass die Fans bereits mehr als vier Stunden vor Spielbeginn die Innenstadtplätze aufgesucht haben und sich im Anschluss an die Spielübertragung -abhängig vom Ausgang des Spiels- die Feierlichkeiten bis weit in die Nacht gezogen haben.

### **Begründung zu III:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das

Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer\* eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren\* dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

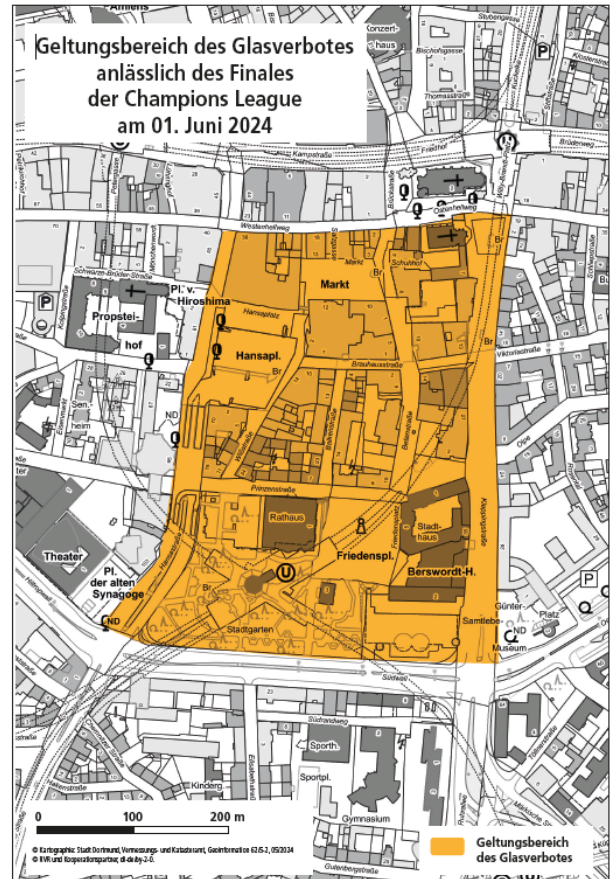
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

**Stadt Dortmund**  
– Ordnungsamt –

Dortmund, den 16.05.2024

Beate Siekmann  
Leiterin des Ordnungsamtes



# Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung Glasverbot für die CL-Feier am  
02.06.2024**

**Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt  
folgende**

## ALLGEMEINVERFÜGUNG:

**Vorbehaltlich des Gewinns des Finales der Champions  
League 2023/2024 durch Borussia Dortmund ordnet  
das Ordnungsamt der Stadt Dortmund für den  
Zeitraum am Sonntag, den 02. Juni 2024 von 07.00 bis  
24.00 Uhr Folgendes an:**

### I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glas- getränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### I.3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o. g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

## II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Die Strecke des Autokorso von der Oesterholzstraße – beginnend ab Eberhardstraße, über den Borsigplatz, die Weißenburger Straße, den Brüderweg, den Schwanenwall, den Ostwall, den Südwall, den Hiltropwall, den Hohen Wall, die Rheinische Straße bis zur Einmündung Möllerstraße, jeweils in der gesamten Breite der öffentlichen Wegefläche.
- Im Bereich des nördlichen Autokorso die Zuwegungen zu der Veranstaltungsfläche in folgenden Grenzen:
  - Springorumstraße von Eberhardstraße bis Flurstraße.
  - Flurstraße von Springorumstraße bis Wambeler Straße.
  - Wambeler Straße von Flurstraße bis Borsigplatz.
  - Brackeler Straße von Hausnummer 23 bis Borsigplatz.
  - Tiefe Straße von Zweigstraße bis Oesterholzstraße.
  - Osterlandwehr von Zweigstraße bis Oesterholzstraße.
  - Enscheder Straße von Oesterholzstraße bis Oestermärsch.
  - Stahlwerkstraße von Oestermärsch bis Robertstraße.
  - Robertstraße von Stahlwerkstraße bis Oesterholzstraße.
- Den Bereich innerhalb des Dortmunder Wallrings inkl. des Vorplatzes des Dortmunder Hauptbahnhofs sowie die Zuwegungen dorthin in folgenden Grenzen:
  - Im Süden: Die Trasse der S-Bahnlinie der DB AG -S 4 – von Unna nach Lütgendortmund.
  - Im Westen: Möllerstraße von der Trasse der S-Bahnlinie S 4 bis zur Einmündung Rheinische Straße und Unionstraße von der Rheinischen Straße bis nördlich zur Trasse der Bahnlinie zum Hauptbahnhof.
  - Im Osten: Weißenburger Straße von der Geschwister-Scholl-Straße bis zur Kaiserstraße und westliche Gehwegseite Heiliger Weg von der Kaiserstraße bis zur Trasse der S-Bahnlinie S 4 von Unna nach Lütgendortmund.

- Im Norden: Die Trasse der Bahnlinie zum Hauptbahnhof von Unionstraße bis zum Dortmunder Hauptbahnhof und der nördliche Wallring von Königswall bis Schwanenwall sowie die Geschwister-Scholl-Straße.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung zu I:**

Am 01. Juni 2024 wird das Finale der Champions League im Wembley Stadion in London ausgetragen. Für den Fall, dass der BVB Champions League Sieger wird, findet am 02.06.2024 im Stadtgebiet Dortmund eine Titelfeier statt. Schwerpunkt der Veranstaltung ist ein Autokorso vom Borsigplatz bis zum Dortmunder U.

Der Beginn des Auto-Korsos ist für 16.09 Uhr geplant. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2012 ist mit einer Dauer von mind. 4 Stunden zu rechnen. Ausgehend von einer „Belegung“ des Streckenbeginns 2–3 Stunden vor Start des Auto-Korsos und einer Nachlaufzeit von mindestens einer Stunde nach Beendigung, ist von einer Gesamtveranstaltungszeit von 13.00–21.00 Uhr auszugehen. Die ersten Sperrmaßnahmen erfolgen bereits ab 7 Uhr, so dass der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten wird, um eine gesicherte Veranstaltung und An- und Abreise der Besucher/-innen zu gewährleisten.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung ca. Zweihunderttausend bis Zweihundertfünfzigtausend Besucher\*innen anziehen wird. Die Einschätzung zu dem Publikumsaufkommen wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden geteilt.

Erfahrungen mit der Loveparade der Vorjahre in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) sowie während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz

von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltungen kam es dort bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, wie auch auf den Hauptzuegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. So erfolgte der überwiegende Anteil der insgesamt 4.500 Hilfeleistungen bei der Loveparade 2007 in Essen aufgrund von Schnittverletzungen.

Insbesondere bei hoher Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar. Vermehrter Alkoholgenuß bei Veranstaltungen steigert häufig die Gewaltbereitschaft der Besucher/-innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. Westfalenhallen, Signal-Iduna-Park, Borussia-Park, Schalke-Arena, Lanxess-Arena) und bei öffentlichen Veranstaltungen (Karneval, Loveparade 2008, Meisterfeiern 2011 und 2012 etc.) Getränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Um diesen Gefahren im Falle der Durchführung der Meister-Feier zu begegnen werden das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der aktuellen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf den Zu- und Abwegen gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008 mit einem gleichlautenden Verbot gemacht hat. Die Zahl der Schnittverletzungen lag danach gegenüber ähnlichen Veranstaltungen ohne



Glasverbot erheblich niedriger.

Auch ein entsprechendes Glasverbot anlässlich der Meisterfeiern des BVB am 15.05.2011 und 13.05.2012 haben nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden maßgeblich zu einem geordneten Ablauf der Veranstaltung beigetragen.

Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorisierter Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten – beispielsweise Kulturveranstaltungen – erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt der Meisterfeier bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Veranstaltungsbereich eine gefahrlose Entsorgung massenhaft mitgeführter Glasbehältnisse mangels entsprechender Möglichkeiten überhaupt nicht absehbar ist.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu der anstehenden Titelfeier Maßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen und den damit verbundenen erheblichen Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Verletzung der Rechtsordnung entgegenzuwirken.

Die Stadt Dortmund hat ebenfalls Präventivmaßnahmen ergriffen. So enthalten die für den 02.06.2024 erteilten Erlaubnisse zum Betrieb von Ausschankständen als Auflage ein Glasverbot, so dass die Versorgung der Besucher\*innen durch die Verwendung anderer Materialien sichergestellt wird, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden.

Auch der Veranstalter der Feier ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/-innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden.

Allerdings haben die Erfahrungen in Berlin und Essen gezeigt, dass diese Maßnahmen allein nicht ausreichen, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z. B. erhöhter Polizeieinsatz und der Einsatz von Flaschensammlern reichen nicht aus, um den Innenstadt-

bereich sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Besucher.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und für einen örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) so weit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich

diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10).

Um die zuvor beschriebene Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Zif. I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Tankstellen- und Trinkhallenbetreiber erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit der Loveparade in Essen im Jahr 2007 haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anbieten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel

ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher\*innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) können sich die betroffenen Einzelhändler zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den v. g. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen, zumal nicht der generelle Verkauf von Getränken ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen.

Ferner sind die gewerblichen Interessen nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt, da das Ladenöffnungsrecht am Sonntag ohnehin nur sehr eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten zulassen würde.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher\*innen der Champions League-Feier sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger\*innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) – vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsgebiet auszuschließen. So ist es während der Fußball WM 2006 im Bereich der Dortmunder Innenstadt zu einer massiven Gefährdung der Allgemeinheit gekommen, weil in Außengastronomiebereichen zahlreiche Schankgefäße aus Glas zu Bruch gegangen sind. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und führten zu einer Entspannung der Situation – gleiches ist auch für die

Champions League Feier des BVB 09 in Dortmund zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besuchern\*innen der Meister-Feier bzw. Fußballfans besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Loveparadeveranstaltungen in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) und anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist es erforderlich, auf der Grundlage von § 5 GastG das o. g. Benutzungsverbot zu erlassen. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein erlaubnispflichtiges bzw. erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerbes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) können sich die betroffenen Gastwirte zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe (alkoholischer) Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher\*innen der Feieraktivitäten sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger/-innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

### **Begründung zu II:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1–I.3 auf die Strecke des Auto-korsos sowie darüber hinaus auf die Hauptzugangswege und deren Umfeld. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher\*innen der Titelfeier aufrecht zu erhalten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung des von den Sicherheitsbehörden sowie den Verkehrsbetrieben erarbeiteten Verkehrskonzeptes für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen am Dortmunder Hauptbahnhof sowie den S-Bahn-Haltepunkten „Möllerbrücke“ und „Stadthaus“ zu rechnen, da diese Haltepunkte am Veranstaltungstag von den Besuchern der Titelfeier massiv genutzt sein werden. Die anreisenden Besucher werden dann über die Gehwege der Möllerstraße und den Bereich innerhalb des Wallrings zum Veranstaltungsbereich gelenkt.

Aufgrund des bestehenden Veranstaltungs- und Wegekonzeptes ist somit im Bereich der Allgemeinverfügung mit einem hohen Aufkommen an Besucher\*innen zu rechnen, die der Mannschaft auf der Korsostrecke jubeln möchten. Die hierfür genutzten Straßenflächen und die Hauptzuwegungen befinden sich überwiegend in einem dicht besiedelten Wohngebiet bzw. liegen mitten in der City von Dortmund. Diese Bereiche müssen von sämtlichen Gefährdungspotentialen freigehalten werden.

Dabei mussten auch Neben- und Verbindungsstraßen der Hauptzuwegungen in den Verbotsbereich aufgenommen werden, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zur WM 2006 und anderen Großveranstaltungen in Dortmund wurden die Bereiche in der City um den Alten Markt von den Besuchern\*innen stark frequentiert. Zu berücksichtigen ist nämlich das hohe Besucheraufkommen als solches und die Tatsache, dass es sich teilweise um auswärtige und somit ortsunkundige Veranstaltungsteilnehmer handelt. Das bedeutet, dass auch die Nebenstraßen im gesamten Areal als Zu- und Abwege genutzt werden, weil mit einem erheblichen Fußgängerpendelverkehr zwischen Innenstadt und Autokorso zu rechnen ist.

Der Streckenverlauf des Auto-Korso ist annähernd identisch mit dem für einen eventuellen Pokalsieg im Jahr 2017 geplanten Korso. Insbesondere im Bereich rund um den Borsigplatz wurde der Verbotsbereich im Jahr 2012 bereits aufgrund der Erfahrungen mit der Meisterfeier 2011 auf die unmittelbar angrenzenden Straßenbereiche erweitert. In 2011 wurde das Glasverbot dort auf die unmittelbare Korsostrecke beschränkt, mit der Folge, dass die Besucher sich an den zahlreichen Kiosken in den Nebenstraßen mit Glasflaschen versorgten und diese in den Veranstaltungsbereich einbrachten. Dies konnte im Jahr 2012 durch den erweiterten Verbotsbereich weitestgehend verhindert werden.

### **Begründung zu III:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer\*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren\*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

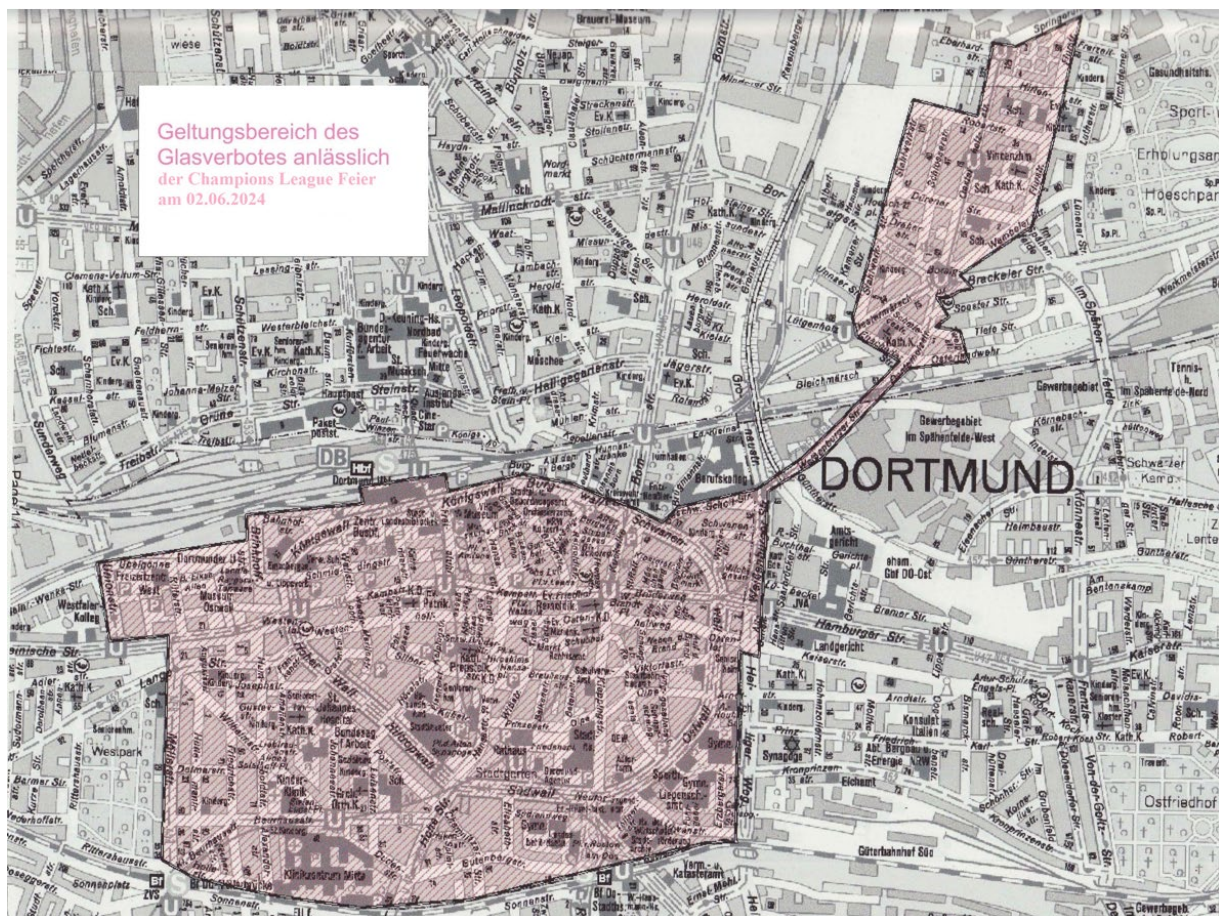
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

#### Stadt Dortmund – Ordnungsamt –

Dortmund, den 22.05.2024

Beate Siekmann  
Leiterin des Ordnungsamtes



# Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung zu vergeben**.

**Vergabenummer: B160/24,  
Bauvorhaben: Stadtgymnasium in Dortmund, Sanie-  
rung der Sanitärräume, Gewerk: Fliesenarbeiten**

### Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Stadtgymnasium Dortmund, Sanierung der Sanitärräume, Fliesen- und Plattenarbeiten

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5  
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,  
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:  
(0231) 50-2 59 69, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:  
[hreeck@stadtdo.de](mailto:hreeck@stadtdo.de)

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:  
Steinhammer Grundschule, Gewerk: Gebäudeauto-  
mation, Heizungsarbeiten  
in Dortmund-Marten**

### Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Gebäudeautomation, Heizungsarbeiten

### voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 22.07.2024,  
Bauende: 30.10.2024.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 – AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-1 13 39, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: [ycirak@stadtdo.de](mailto:ycirak@stadtdo.de)
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B038/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Stadtgymnasium, Gewerk: Rohbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:  
Hülsmann Bau GmbH, Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 – AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-1 13 39, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: ycirak@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B064/24
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Heinrich Sondermann Platz, Gewerk: Straßenbau**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
**Karger Straßen- und Tiefbau GmbH, Sitz: Witten**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

#### **Bauvorhaben:**

**U-Vertrag Bombenverdachtspunkte 2024–2025,  
Gewerk: Unterhaltung, Straßenbau**

#### **Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

Zeitarbeiten Unterhaltungsvertrag Bombenverdachtspunkte 2024–2025 im gesamten Stadtgebiet von Dortmund

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

#### **Leistung:**

**„Rahmenvertrag über Düngemittel, Tierfutter und Pflanzenschutz“ – L234/24**

#### **Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Düngemittel (Los 1), Tierfutter (Los 2) und Pflanzenschutz (Los 3) gemäß Leistungsbeschreibung.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**